

Satzung
über die Benutzungsordnung und Gebührenordnung
für die Stadt- und Schulbüchereien
der Stadt Haiterbach
vom 27. November 2002

Gemäß § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2000 (GBl. S. 745) und der §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung vom 28. Mai 1996 (GBl. S. 481), hat der Gemeinderat am 27. November 2002 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Allgemeines

1. Die Stadt Haiterbach unterhält an der Burgschule in Haiterbach sowie im Bürgerhaus Haiterbach-Oberschwandorf jeweils eine Stadt- und Schulbücherei als Freihandbücherei.
2. Die Stadt- und Schulbücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Haiterbach. Sie dient der allgemeinen Bildung, der Information, der Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie der Freizeitgestaltung.
3. Jedermann ist berechtigt, die Bibliothek im Rahmen dieser Benutzungsordnung auf öffentlich-rechtlicher Grundlage zu benutzen.
4. Die Benutzung der Bibliothek ist grundsätzlich unentgeltlich. Entgelte für besondere Leistungen sowie Versäumnisgebühren und Auslagenersatz werden nach der zu dieser Benutzungsordnung gehörenden Gebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 2 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Bibliothek werden durch Aushang bekannt gemacht.

§ 3 Anmeldung

1. Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage seines gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokuments an und erhält einen Benutzerausweis. Die Angaben werden unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert. Der Benutzer bestätigt mit seiner Unterschrift, die Benutzungsordnung zur Kenntnis genommen zu haben und gibt mit seiner Unterschrift die Zustimmung zur elektronischen Speicherung seiner Angaben zur Person.
2. Minderjährige können Benutzer werden, wenn sie das 6. Lebensjahr vollendet haben. Für die Anmeldung legen sie die schriftliche Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters vor bzw. dessen Unterschrift auf dem Anmeldeformular. Der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich, gleichzeitig zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte und Gebühren.
3. Die Benutzer sind verpflichtet, der Bibliothek Änderungen ihres Namens oder ihrer Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

§ 4 Benutzerausweis

1. Die Benutzung der Bibliothek ist nur mit einem gültigen Benutzerausweis zulässig.
2. Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Bibliothek. Sein Verlust ist der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen. Für Schaden, der durch Missbrauch des Benutzerausweises entsteht, haftet der eingetragene Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter.
3. Für die Ausstellung eines neuen Benutzerausweises als Ersatz für einen abhanden gekommenen oder beschädigten wird eine Gebühr erhoben.

§ 5 Ausleihe, Leihfrist

1. Gegen Vorlage des gültigen Benutzerausweises können Medien aller Art für die festgesetzte Leihfrist aufgeliehen werden.
2. Die Leihfrist beträgt für

Bücher, Kassetten, Spiele, Zeitschriften	4 Wochen
CD-ROM	2 Wochen
Videos	1 Woche

Sind Medien mehrfach vorbestellt, kann ihre Leihfrist verkürzt werden.
3. Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf auf Antrag und unter Vorlage der Medien bis zu zweimal verlängert werden, wenn keine Vormerkung vorliegt. Nicht verlängert wird die Leihfrist für CD-ROMs.

§ 6 Vorbestellungen

Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden.

§ 7 Verspätete Rückgabe, Einziehung

1. Bei Überschreitung der Leihfrist ist eine Versäumnisgebühr zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte.
2. Versäumnisgebühren und sonstigen Forderungen werden ggf. auf dem Rechtswege eingezogen.

§ 8 Behandlung der Medien, Haftung

1. Bücher und andere Medien sind sorgfältig zu behandeln. Für Beschädigung und Verlust ist der Benutzer schadenersatzpflichtig.
2. Vor jeder Ausleihe sind die Medien vom Benutzer auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen. Bei entliehenen Medien haftet der Benutzer, auch wenn ihn kein Verschulden trifft.
3. Verlust oder Beschädigung der Medien sind der Bibliothek anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.

§ 9 Schadenersatz

1. Die Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Bibliothek nach pflichtgemäßem Ermessen.
2. Der Schadenersatz bemisst sich bei Beschädigung nach den Kosten der Wiederherstellung, bei Verlust nach dem Wiederbeschaffungswert. Für die Einarbeitung eines Ersatzexemplars wird eine Gebühr erhoben.

§ 10 Verhalten in der Bibliothek, Hausrecht

1. Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass andere Benutzer nicht gestört werden oder in der Benutzung der Bibliothek beeinträchtigt werden.
2. Rauchen, Essen und Trinken sind in der Bibliothek nicht gestattet.
3. Für verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzer übernimmt die Bibliothek keine Haftung.
4. Das Hausrecht nimmt der Leiter der Bibliothek wahr oder das mit seiner Ausübung beauftragte Bibliothekspersonal. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.

§ 11 Ausschluss von der Benutzung

Benutzer, die gegen diese Benutzungsordnung schwerwiegend oder wiederholt verstoßen, können für dauernd oder begrenzte Zeit von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Benutzerordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 23. Oktober 1991 außer Kraft.

Haiterbach, den 27. November 2002

Henle
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Gebührenordnung

der Stadt- und Schulbüchereien Haiterbach

1. Benutzerausweise Ausstellung eines Ersatzausweises	2,50 Euro
2. Verspätete Rückgabe Säumnisgebühr pro Medium bei Überschreiten der Leihfrist um bis zu 14 Kalendertage	0,30 Euro
bis zu 21 Kalendertage	0,60 Euro
bis zu 28 Kalendertage	0,90 Euro
3. Mahnungen	
1. Mahnung	1,00 Euro
2. Mahnung	2,60 Euro
3. Mahnung	5,20 Euro
4. Abholgebühr durch Boten	10,30 Euro
5. Mediienersatz Einarbeitung eines Ersatzexemplars	2,00 Euro

=====

derzeit gültige Öffnungszeiten, nicht Bestandteil der neuen Satzung

Öffnungszeiten der Stadt- und Schulbücherei Haiterbach

Montag: 9.00 - 11.30 Uhr
15.30 - 17.30 Uhr

Donnerstag: 9.30 - 11.30 Uhr
15.30 - 18.00 Uhr

derzeit gültige Öffnungszeiten, nicht Bestandteil der neuen Satzung

Öffnungszeiten der Stadt- und Schulbücherei Haiterbach-Oberschwandorf

Mittwoch: 15.00 - 19.00 Uhr